

## Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Terminus „Schild und Krug“

(Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Weinbergrechts)

Von FRANZ GORŠIČ (Belgrad)

I. Der rechtsgeschichtliche Terminus „schilt und chruog“, dessen Klarstellung Aufgabe vorliegendem Aufsatzes sei, kommt unseres Wissens einzig und allein in einer Urkunde aus dem späten Mittelalter vor, die unter Zahl 27 dem Manuskript Nr. 2702 der Wiener Nationalbibliothek einverleibt erscheint. Mit dieser Urkundensammlung wurde unter dem Titel „Ein Kartular der Karthause Pletriach“ die Öffentlichkeit seinerzeit durch Prof. Franz Komatar bekannt gemacht<sup>1</sup>. Die Karthause Pleterje (Pletriach) befindet sich im einstigen krainischen Unterland unter dem Gorjanci-Gebirge, etwa eine Gehstunde von dem nordöstlich gelegenen einstigen Bezirksort Kostanjevica (Landstraß) entfernt. Nach Inhalt des unseren Untersuchungsgegenstand betreffenden Komatar'schen Regestes<sup>2</sup>, verglichen sich am 11. November 1413 Marin und Jane mit dem Schaffer Hartmann aus der Karthause Pleterje betreffs eines Weingartens, dessen Lokalisation wegen Vorkommens zweier Dorfsiedlungen Šent Lorenc (Sankt Lorenzen), der einen bei Šent Rupert, der anderen bei Vélika Loka, derzeit nicht feststeht, für unsere Untersuchungszwecke jedoch nicht unbedingt nötig ist. Dieser, im Nutzungseigentum des verstorbenen Martin, eines Bruders der Übergeber Marin und Jane, gestandene Weingarten lag „in des schilt vnd des chruog pergen“, seine Übergabe aber erfolgte „mit des schiltten perkmaister hant, was daran in seinem perg gelegen ist vnd haben das getan ze gleicherweis mit des chruog hant mit aufgab vnd mit antwurten.“

Die Einzigkeit und wohl auch die historische Wichtigkeit vorangeführter Texte haben den um die altslowenische Geschichte hochverdienten Germanisten Prof. Jakob Kelemina bestimmt, sich mit der Analyse der dortselbst enthaltenen bergrechtlichen Termini als erster zu be-

<sup>1</sup> Franz Komatar, Ein Cartular der Karthause Pletriach, Mitteilungen des Musealvereines für Krain, 1901, S. 23 ff.

<sup>2</sup> Ebendort S. 44.

fassen<sup>3</sup>. Der Verfasser bereicherte unser Wissen vom Bergrecht mit interessanten Neuergebnissen, gelangte jedoch hieselbst zu einer Reihe von Schlüssen, die mit den anderweitigen Forschungsergebnissen im Bergrecht nicht nur nicht im Einklang stehen, vielmehr nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes nachgerade danach angetan sind, die Forschungen auf Abwege zu leiten. Die mißglückten Ausführungen des Verfassers betreffs des Ausdruckes „schilt und chruog“ hängen eben mit juristischen Begriffen derart eng zusammen, daß sie ein Forscher, der nicht Jurist ist, bona fide ganz anders deutet, als dies der fachwissenschaftlichen Erklärung und Terminologie tatsächlich entspricht. Im Bereiche der Rechtswissenschaft kann Errungenschaften von Nichtjuristen nur dann allgemeine Geltung zugebilligt werden, wenn die diesfälligen Ergebnisse der Kritik auch vor dem Forum der Rechtserkenntnis und Rechtsetymologie standhalten.

Prof. Kelemina stellt fest, der Passus „Des schilt vnd chruog perge“ bedeute „eine zweiteilige Rechtsformel, die symbolisch den Machtbereich eines Bergherrn in Šent Lovrenc in Unterkrain bezeichnet“, und sei „ein Synonymum für das sogenannte ius montanum, Bergrecht, slow. gorščina f., vinščina f.; für den Weinberg (gorica f.), über den der Bergstab herrsche“; der erste Teil der Formel beziehe sich „auf die herrschaftlichen“, der zweite Teil „auf die bäuerlichen Weingärten“. In der vorliegenden Beschreibung erscheint Disparates aneinander gereiht, wobei der Verfasser, ohne eine treffende Definition zu geben, an der Zweiteilung der Formel und der sich daraus ergebenden Zweierartigkeit der Weingärten auf herrschaftlichem Boden festhält, was im voraus Bedenken erregen muß. Weiters muß noch drei Behauptungen des Verfassers entgegengetreten werden, und zwar der Behauptung, der Ausdruck „des schilt perge“ bedeute Weingärten, welche der Bergherr Leuten, die das Recht des Schildes besaßen, verschiedenen Edelleuten, Geistlichen und Bürgern in Pacht gegeben habe; zweitens die Annahme, der Ausdruck „des schilten perkmaister“ sei als Name jenes besonderen Bergmeisters zu werten, der da in einer besonderen ritterlichen Bergsozietät (slow. viteška gorščina f.) herrschte; endlich der Frage, ob mit den Worten „chruoges hant“ nicht ein Organ gemeint sei, mit dessen Hand man die Übergabe von Liegenschaften in den Weinbergen zu bewerkstelligen pflegte, „vielleicht der Berg-Župan, der eine vom Bergmeister verschiedene Person gewesen sein mag“.

<sup>3</sup> Jakob Kelemina, Zur Terminologie des Bergrechts (K terminologiji gorskega prava) im Jubilarband der Zeitschrift des Musealvereines für Slowenien, 1939, S. 234 ff. Der einleitende Teil der Studie trägt die deutsche Aufschrift „Des schilt vnd des chruog perge“.

Hinsichtlich der in diesem Aufsatz weiter nicht in Frage kommenden Rechtsfrage, welches Rechtsgeschäft dem Vergleiche vom 11. November 1413 zugrunde gelegen sein mag, möge kurz unserer Ansicht Raum gegeben werden, daß es sich wohl um eine letztwillige Anordnung des seligen Bergholden Martin handelt, zu deren Erfüllung die Hinterlassenen erst genötigt werden mußten.

II. Es ist außer Zweifel, daß das Wort „schilt“, seutum, in der Rechtsgeschichte das Symbol des freien Standes bedeutet. Das besagt jedoch nicht, daß dieser Ausdruck dem Urkundenverfasser von Pleterje als jener Sammelname vorgeschwebt sei, welcher alle Schildträger, nämlich die Gesamtheit der Edelleute, Geistlichen und Bürger bedeutet, denen die Herrschaften ihre Weingärten zu verpachten pflegten. Das Wort „schilt“ symbolisiert in der gegenständlichen Urkunde nicht diese Gesamtheit, sondern bloß den Bergherrn als Obereigentümer des Weinberges. Im Mittelalter galt der freie Stand als das bei weitem wichtigere Merkmal, als es jene Charakteristiken waren, mit welchen man grundherrliche, individuelle oder gar familienrechtliche Beziehungen auszudrücken pflegte, sodaß für den Grundherrn der Name „schilt“ sogar in jenen Fällen als geeignete Bezeichnung in Berücksichtigung kam, in denen sich derselbe als Träger grundherrlicher Rechte, in unserem Fall als Obereigentümer des in seiner Herrschaft gelegenen Weingartenbodens, offenbarte. Der Umstand, daß der Berg- als Schildherr Weingärten auch anderen „Schildherren“ zu verpachten pflegte, kam bei dem ihm verliehenen Namen „schilt“ überhaupt nicht zum Ausdruck.

Es wäre nicht folgerichtig, einerseits das Wort „schilt“ betreffs der Phrase „des schilt und chruog perge“ als Namen der Gesamtheit der Schildträger, die in den Herrschaften als Pächter von Weingärten auftraten, andererseits aber den gleichen Ausdruck betreffs der Phrase „des schilten pergmaister“ als Namen des Bergherrn zu erklären. In betreff der vermeintlichen Antithese der Termini „des schilt perge“ und „des chruog perge“ wird weiter unter III. besonders die Rede sein, vorderhand möge bloß festgestellt werden, daß die freien Weingartenpächter in gar keiner Beziehung zum Ausdruck „des schilten pergmaister“ stehen. Lediglich auf Grund dieser Beziehung kann wohl nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß außer bäuerlicher Berggemeinschaften auch noch besondere ritterliche Berggemeinschaften, die von ritterlichen Bergmeistern verwaltet wurden, bestanden hätten! Die bisherigen Forschungen im Gebiete der Bergorganisation haben überzeugende Beweise zutage gefördert, daß es auf dem von Slowenen be-

siedelten Gebiet keine organisierte Measchen-Gemeinschaften<sup>4</sup> gegeben hat, daß vielmehr die Measchen mangels an eigenen Koalitionen selbst in den berühmtesten Weinbergen Anlehnung an die bäuerlichen Berggemeinschaften und dies sogar zu jener Zeit nehmen mußten, als vermögende Bürger herrschaftliche Weingärten in einem derart großen Umfange nach Burgrecht in Erbpacht nahmen, daß füglich von einer wahren Mode, Weinkeller in renommierten Herrschaften zu besitzen, gesprochen werden kann. Den Measchen waren eigene Organisationen einfach aus dem Grunde versagt, da ja ihr Rechtsverhältnis dem schriftlich abgeschlossenen Erbpachtvertrag zufolge vollkommen gesichert erschien. Was insbesondere Krain anbelangt, ist die Unstichhaltigkeit der Annahme von den ritterlichen Berggenossenschaften auch noch durch den weiteren Umstand bekräftigt, als dortselbst sogar Measchen aus dem Bürgerstande zu den Seltenheiten gehörten, geschweige denn daß von Gruppen adeliger oder geistlicher Measchen gesprochen werden könnte.

Nach Kelemina ist der Terminus „schilt“ den Quellen Tirols und Salzburgs als Name, der den Grundherrn bezeichnet, bekannt. Der Grundherr heißt dort „schildherr“, der Hof, wo er wohnt, „der schildhof“. In der Mehrzahl verzeichnet der Verfasser<sup>5</sup> die Termini: „die Schildherrn“, „grund- und schildherrn“, „von anderer Schildherrn Gueter“. Wir finden keinen Grund zur Annahme, daß diese mittelalterliche Terminologie nicht auch in den Ländern Innerösterreichs Platzgriffen habe, da ja eben durch das Kartular von Pleterje der Gebrauch der Terminus „schilt“ nachgewiesen erscheint. Das Wort „schilt“ ist ja doch bloß eine Kürzung des zweiseilbigen Wortes „schiltherr“. Deshalb ist unseres Erachtens dem Umstande, daß das Vorkommen der ungekürzten Form „der schiltherr“ bisher in den krainischen Archivalien nicht nachgewiesen ist, keine Bedeutung zuzumessen. Jedenfalls geht es mit der Sache in die Quere, wenn behauptet wird, der Terminus „des

<sup>4</sup> Seitdem der Terminus „Berggenosse“, der ursprünglich den freien Weingartenpächter nach Burgrecht bedeutete, seit 1543 mit dem Begriffe „Berghold“ identifiziert erschien und nunmehr namenlos verblieb, kam in den deutschen Gerichtsprotokollen der unterkrainischen Bergtaidinge der Name „Measch“ slow. mejaš m. auf. Das slowenische Grundwort meja f. = die Grenze bildete den Namen für jenen unkultivierten Teil des Weinberges, der sich vom Komplex der bebauten Weingärten bis zur Herrschaftsgrenze hinzog. Freie Personen, die im Vertragswege Parzellen in diesem Grenzstrich in Erbpacht bekamen, um dortselbst neue Weingärten zu rigolen, hießen slow. mejaši m. pl. (deutsch wörtlich Grenzer) oder auch omejaši m. pl. (Angrenzer) d. h. Grenznachbarn. In Krain gab es verhältnismäßig wenig Measchen (auch: Meäschen), im absoluten Weinland Steiermark war jedoch namentlich das bürgerliche Measchentum um die Wende der Neuzeit so stark, daß es neben dem Adel als einziges Element in Frage kam, als es hieß, den Entwurf des neuen Bergbüchels zu verfassen.

<sup>5</sup> Jakob Kelemina a. a. O., Seite 284.

schilt perge“ bedeute deshalb (bei Kelemina: „also“, slow. torej) Weingärten, die der Bergherr in Pacht vergab, weil der Ausdruck „schiltherr“ in den Quellen Krains nicht ausgespürt werden kann. Dem Ausdruck „schilt“ muß sowohl im Terminus „des schilt perge“, als auch im Terminus „des schilten pergmaister“ die Eigenschaft des Gattungsnamens, welcher zur Benennung des Bergherrn als Obereigentümers des Weinberges dient, nicht aber die Eigenschaft eines Sammelnamens beigegeben werden. Die unten nachfolgende Analyse der Formel „des schilt und des chruog perge“ wird die Richtigkeit vorliegender Ausführungen nur noch erhärten.

III. Es wirft sich die Vorfrage auf, woher das Wort „chruog“ als Name der Gemeinschaft jener herrschaftlichen Erbholden, die Nutzungseigentümer der in Erbpacht verliehenen Weingärten waren, stamme. Wir haben es Prof. Kelemina zu verdanken, daß nunmehr feststeht, daß der Krug (slow. vrč m.) jenes Maß (Gefäß) bedeutet, welches dem Bergherrn als Maßeinheit bei der Übernahme des schuldigen, in natura (Most oder Wein) abzuführenden „Bergrechts“ diente. Das Wort chruog<sup>6</sup> scheint vorerst die Bedeutung des subjektiven Rechtes, welches dem Bergherrn in seinen Weingärten gegenüber den Nutzungseigentümern dieser Weingärten zustand, gehabt und im Wege einer sogenannten Synekdoche speziell die Bedeutung der Naturalabgabe erlangt zu haben, da ja diese Abgabe das praktisch sichtbarste Recht des Bergherrn bildete. Schließlich kam es zur Metapher, derzufolge der Begriff einfach personifiziert erscheint: chruog — vrč wird zum Namen des „Bergrechts“ (slow. gorščina f.) als Gemeinschaft aller untergebenen Weingartenbesitzer, die dem Bergherrn von diesem Weinberg das „Bergrecht“ zu leisten verpflichtet sind. Die vorliegenden Ausführungen sind auf unseren Forschungsergebnissen betreffs des neueren Terminus „perkrecht“, der an Stelle des Terminus „chruog“ trat und dessen metonymische und metaphorische Wandlungen sich präzise beweisen lassen, begründet. Unsere Berufung auf die Analogie scheint uns um so gerechtfertigter zu sein, als das Wort chruog in der Urkunde von Sankt Lorenzen nicht mehr jene bergrechtliche Urgemeinschaft, genannt gorščina f., sondern schon die reformierte Berggemeinschaft, genannt sogorščina f., bezeichnet. Es ist jedoch Tatsache, daß der Terminus „sogorščina“ in der slo-

<sup>6</sup> Jak. Kelemina, ebendort S. 285. Der Verfasser deutet das Wort „chruog“ als vrč m., Amphora, ein irdenes Gefäß, zugleich verweist er aber auch auf die Bedeutung „die Schenke, in welcher Zusammenkünfte einer Gemeinschaft erfolgen (der Heidekrug, Nobiskrug)“, ferner auf die Bedeutung „die Handwerkerzunft“. Method Dolenc (Kollektaneen, welche die Rechtsfakultät in Ljubljana als „Zbornik znanstvenih razprav“ herausgibt, 1926, S. 170) verzeichnete den Terminus „Wertschmaß“ in der Klingenfelsler Herrschaft (slow. Klevevž).

wenischen Terminologie in der Folge von seinem älteren Rivalen „gorščina“ wieder vollkommen verdrängt worden ist.

Obzwar die Annahme nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß in der Frühzeit, etwa in der Villikationsepoche, „des schilten perge“ von der Herrschaft selbst bewirtschaftete Weingärten, „des chruog perge“ hingegen in der Herrschaft gelegene, an Pächter (*villicus*) vergebene Weingärten bedeutet haben, kann nichtsdestoweniger der Annahme, der Passus „des schilt und des chruog perge“ bedeute im 15. Jahrhundert eine zweiteilige Rechtsformel, deren ein Teil herrschaftliche, der andere aber bäuerliche Weingärten bezeichne, nicht beigepflichtet werden, da es sich hier trotz altüberlieferten Termingebrauches nicht mehr um eine Antithese zweier Arten von Weingärten, sondern einzig und allein um jene Weingärten handelt, die der Lehre vom geteilten Eigentum gemäß im Obereigentum des Bergherrn und zugleich im Nutzungseigentum der Bergholden (Berggenossen) standen. Der Fall von Sankt Lorenzen stammt eben aus jener Übergangszeit, als sich die jüngere „perkrechts“-Nomenklatur noch nicht eingelebt hatte, so daß unter anderem auch die den herrschaftlichen Weinberg bezeichnende Formel „des schilt und des chruog perge“ als Überbleibsel einer älteren, nunmehr im Schwinden begriffenen Wortfügung auch fernerhin gebraucht wurde. Daß es sich hierbei nicht mehr um antithetische Begriffe handelte, erhellt aus der Formel selbst, die mitnichten zweiteilig ist, denn ihr Sinn ist eindeutig-synthetisch. Insoweit nämlich die Worte „des schilt perge“ als These, die Worte „des chruog perge“ aber als ihre Antithese aufgefaßt werden könnten, beseitigt den angeblich adversativen Sinn das Bindewort „und“, welches hier in bindender Koordination angewandt erscheint. Was besonders den Ausdruck „perge“ betrifft, muß darauf verwiesen werden, daß zum Unterschied von der slowenischen Bergnomenklatur, wo die Begriffe Weinberg (*gora f.*) und Weingarten (*vinograd m.*) folgerichtig auseinandergehalten werden, in der deutschen Terminologie die Begriffe Weinberg und Weingarten promiscue in Gebrauch genommen werden, so daß an der kritischen Stelle mit dem Wort „perge“ einfach die herrschaftlichen Weingärten bezeichnet erscheinen<sup>7</sup>. Und so ist durch die Analyse der Formel „des schilt und chruog perge“

<sup>7</sup> Der Weinberg erscheint in der fraglichen Urkunde als *perg sing.* an jener Stelle bezeichnet, wo von der örtlichen Zuständigkeit des Bergmeisters die Sprache ist („was daran in seinem *perg* gelegen ist“), ansonsten aber in der Mehrzahl *perge* („des schilt und des chruog perge“), was weniger richtig ist, da das Wort „perge“ hierselbst nicht eine Mehrzahl von Weinbergen, sondern nur eine Mehrzahl von Weingärten bedeuten kann. Die Zurücksetzung des Weinbergbegriffes zu Gunsten des Weingartenbegriffes ist wohl darauf zurückzuführen, daß durch den Einbau des Invidualeigentums in die bodenständige Bergorganisation in der deutschen Terminologie der Gemeinschaftsbegriff *gorščina* bzw. *sogorščina* dem Tode geweiht zu sein schien.

der Beweis erhärtet, daß der Terminus „schilt“ den Bergherrn bezeichnet.

Die Formel „des schilt und des chruog perge“ in der Urkunde vom 11. November 1413 ist der älteste, bisher bekannte Terminus, mit welchem die Gesamtheit der Bergholden eines herrschaftlichen Weinberges als nach Bergrecht organisierte Einheit, in welche die individuell-nutzungseigentümlichen Weingärten sekundär eingebaut erscheinen, bezeichnet wird. Der Weinberg, slowenisch kurz *gora f.* (der Berg), stellte einen in sich abgeschlossenen Komplex von Weingärten und den zu den Weingärten gehörenden Gehölzen (*slow. kolosek m.*, deutsch Holz genannt, da ihnen das zum Anbinden der Rebstöcke notwendige Holz, *slow. kolje n.* von *kol m.* = der Pflöck, entnommen wurde), Wiesen und Äckern (Weiden waren im Bergrevier verboten) dar. Die Bergliegenschaften (*slow. gorska zemlja f.*) waren aus dem grundherrlichen Regime rechtlich ausgeschieden und alter Überlieferung zufolge der besonderen Regelung nach Gewohnheitsrecht überantwortet, welches im Bergbüchel vom Jahre 1543 der staatlichen Legalisierung und teilweisen Rezeption zugeführt wurde. In der slowenischen Rechtsterminologie wird die grundherrliche Rechtsordnung als „Zins“-Regime (*pravdna zemlja*) vom „Berg“-Regime (*gorska zemlja*) streng auseinander gehalten, da letzteres auf dem Sonderrecht, genannt Bergrecht, beruhte.

IV. Die zweite Rechtsformel, die in der fraglichen Urkunde vom 11. November 1413 vorkommt, ist tatsächlich zweiteilig, denn sie besagt, daß Marin und Jane den Weingarten einerseits „mit des schilten perkmaister hant, was daran in seinem *perg* gelegen ist“, andererseits aber zugleich und in gleicher Art — „ze gleicherweis“ — „mit des chruog hant mit aufgab und mit antwurten“ übergaben. Im ersten Teil der Formel bedeuten die Worte „mit des schilten perkmaister hant“, daß das Rechtsgeschäft mit Genehmigung des Bergherrn vonstatten ging, da ja dieser den örtlich zuständigen Bergmeister als sein amtliches Organ abordnete, um dem Erwerber die Einführung in die Gewere des strittigen Weingartens zu ermöglichen. Den Übergabsakt selbst vollzogen zwar Marin und Jane, allein durch die Einführung seitens des abgeordneten Bergmeisters wurde „allen und jedem“ kundgemacht, der Bergherr habe den neuen Erwerber als Nachfolger des verstorbenen Bergholden Martin genehmigt, ohne ein Retrakts- oder sonstiges Sachenrecht, das ihm betreffs dieser Bergliegenschaften zustünde, geltend zu machen.

Aus dem zweiten Teil der Formel geht hervor, daß die Übergabe auch mit Zustimmung der Bergholdengemeinschaft — mit des chruog hant — erfolgte, womit die Aufgabe gestellt erscheint, klarzustellen, warum überhaupt die Notwendigkeit bestand, daß auch die Bergholden an dem Rechtsgeschäft teilzunehmen hatten. Der bisherige Nutzungs-

eigentümer des alienierten Weingartens ist der Berghold (Berggenosse) Martin, d. h. ein Mitglied der Bergholdengemeinschaft im Sankt Lorenzer Weinberg gewesen. Da die Karthause Pleterje, die den Weingarten erwarb, weder Berghold war, noch Berghold werden konnte, drohte der Berggemeinschaft der doppelte Verlust sowohl eines Gemeinschaftsmitgliedes, als auch eines Weingartens samt allem Zubehör. Gegen eine solche Entfremdung des Gemeinschaftsbodens hätte die Gemeinschaft z. B. in der Weise Stellung nehmen können, daß der nächste Verwandte Martins als „Freund“ des Erblassers den Weingarten auf Grund des ihm nach Bergrecht zustehenden Vorkaufsrechtes zu vindizieren sich entschloesse, bzw. daß anstatt dessen der nächste Weingartenanrainer das ihm gewohnheitsrechtlich zustehende Einstandsrecht geltend machen würde<sup>8</sup>. Durch die unmittelbare Teilnahme des Bergmeisters am Rechtsgeschäft wird zugleich — ze gleicherweis — der Öffentlichkeit kundgetan, daß Einwendungen nach Verkaufs-, Beispruchs- oder Einstandsrecht nicht vorliegen, daß vielmehr die Berggemeinschaft sowohl im eigenen Namen, als auch als Repräsentantin zu obigen Einwendungen etwa berechtigter Berggenossen, auf die gegenständlichen Bergliegenschaften verzichtet (aufgab) und demgemäß dem neuen Erwerber einantwortet (antworten).

Nunmehr taucht die Frage auf, in welcher Weise diese Erklärung der Berggemeinschaft erstattet wurde. Die Worte, daß Marin und Jane den Weingarten „ze gleicherweis mit des chruog hant“ übergeben, lassen keine andere Auslegung zu, als daß auch die Zustimmung der Berggemeinschaft eben durch den Bergmeister des Bergherrn (mit des schilten bergmaister hant) gegeben erscheint. Es ist eben wichtig, daß der Bergmeister in der doppelten Rolle, sowohl als abgeordnetes Organ des Bergherrn, als auch als Vollmachtshaber der Berggemeinschaft auftritt, denn dies ist ein Hauptmerkmal der bereits reformierten Bergorganisation, genannt sogorščina f.

Nichtsdestoweniger traten in unserem Falle zwei eigens geartete Rechtsfolgen ein, die den rechtlichen Charakter des zwischen dem Bergherrn und seinem Berggenossen (Bergholden) bestandenen Verhältnisses von Grund aus modifizierten, dem Grundsatz zuwider, daß der Erwerber nicht mehr Rechte haben kann, als seinem Auktor zustanden. Es handelt

<sup>8</sup> Das gewohnheitsrechtliche Vorkaufs- oder Einstandsrecht kam im Art. 50 des BB aus dem Jahre 1543, gleicherweis aber auch im Art. 48 der „Beradtschlagten Perkrechtsordnung“ (des krainischen BB-Entwurfes, der jedoch nie in Kraft trat) in der Weise zum Ausdruck, daß in erster Linie der Bergherr, in zweiter Linie der nächste Freund, in letzter Linie der nächste Anrainer „damit (nämlich mit dem zu alienierenden Weingarten) angenöt werde“. Spuren eines solchen Vorkaufs- oder Einstandsrechtes sind noch in den §§ 1140 und 1141 des AbGB enthalten.

sich um zwei Wandlungen des ius cogens. Die eine Wandlung bestand darin, daß die Karthause von Pleterje trotz Erwerbes des Weingartens nicht in die Gemeinschaft der Bergholden Aufnahme finden konnte, sondern sich den Measchen des Sankt Lorenzer Weinberges (falls es solcher überhaupt gab) zugesellen mußte. Die zweite Wandlung muß darin erblickt werden, daß das Nutzungseigentum des Erwerbers nicht in gewöhnlicher Erbpacht, sondern im Eigentum der toten Hand bestand, woran die Tatsache nichts zu ändern vermag, daß nachgewiesenermaßen (zufolge einer Marginalanmerkung im Text der Urkunde selbst) der Weingarten bald hernach weiterverkauft worden ist. Nunmehr erscheint vollkommen klargelegt, warum die Übergabe samt Einführung in der Form einer auf breite Öffentlichkeit abzielenden Manifestation vor sich gehen mußte: die Karthause von Pleterje wurde allseits als neuer Measch des Sankt Lorenzer Berges erkoren.

Da hiemit außer Frage gestellt erscheint, daß der Bergmeister von Sankt Lorenzen beim Akt der Übergabe und Einführung sowohl als Organ des Bergherrn als auch als geschäftsführender Machthaber der Berggemeinschaft seines Amtes waltete, muß die Annahme, zu obigen Rechtsgeschäften sei eine Persönlichkeit, die mit dem heimischen Bergmeister nicht identisch war, herbeigezogen worden, ganz und gar von der Hand gewiesen werden. Hiermit wird die Vermutung hinfällig, als ob sich unter dem Deckmantel „des chruog hant“ ein Organ berge, welches mit dem Bergmeister nicht identisch war, vielleicht ein Bergžupan oder wer immer.

V. So schwierig es ist, in einem kurzen Aufsatz zu beschreiben, wie sich die Entwicklungsgeschichte der Bergorganisation in der dunklen Zeit vor der Bestätigung des Bergbüchels aus dem Jahre 1543 gestaltete, so kann man doch, gestützt auf die Ergebnisse dieses Aufsatzes in Verbindung mit den anderweitigen analytischen, wenn auch noch nicht veröffentlichten Untersuchungen des Verfassers<sup>9</sup>, zumindest das eine sagen, daß die Feudalreform im Bereiche der Weinbergorganisation hauptsächlich der Umformung der bodenständigen Berggemeinden in ein den feudalen Bergherrn zustehendes persönliches Bergobereigentum gewidmet war. Das Wort „perkrecht“ bedeutet in der Sprache des Bergbüchels vor allem den Inbegriff der dem Bergherrn im herrschaftlichen Weinberg zustehenden subjektiven Rechte und speziell sein Recht auf die Naturalabgabe in Most und Wein, dann aber auch den Weinberg selbst als Lokalität, ausnahmsweise jedoch auch noch das Bergtaiding,

<sup>9</sup> Hauptsächlich kommt das Manuskript des Verfassers, betitelt „Rechtshistorische und terminologische Grundlegung der Bergholdenorganisation auf slowenischem Gebiet“ in Betracht (die Studie wurde im Jahre 1948 niedergeschrieben).

während der Wortbegriff „Sozietät“ aus der bergrechtlichen Terminologie derart gründlich ausgemerzt erscheint, daß nicht ein einziger Passus des Bergbüchels als Beleg für ein Residuum des einstigen Kollektivitätsbegriffes herangezogen werden kann. In den slowenischen Übersetzungen und Adaptierungen des Bergbüchels indessen ist gemeiniglich nie vom subjektiven Recht des Bergherrn die Rede, vielmehr begegnet man in allen Texten nur dem Terminus gorščina f. = die Berggemeinschaft<sup>10</sup>; das Suffix -ina hat grammatikalisch hierbei eine ausgesprochene Kollektivbedeutung, so daß ihm das Urgepräge der slawischen Gemeinde anzuhafte scheint. Besonders muß hervorgehoben werden, daß um den Anfang des 17. Jahrhunderts herum in drei slowenischen Texten<sup>11</sup> der Terminus sogorščina f. (das Präfix so-, wörtlich: Mit-, bedeutet etwa Mitgemeinschaft), dessen Kollektivcharakter auch grammatikalisch über alle Zweifel erhaben ist, auftauchte. Jedoch auch der Umstand, daß der Terminus sogorščina f. später im Volksmund dem alten Terminus gorščina f. wieder weichen mußte, spricht für den grammatikalischen Kollektivcharakter dieses letzten Namens<sup>12</sup>.

Es ist klar, daß, was Wortbildung anbelangt, der Terminus sogorščina f. ähnlich auf Grund des Substantivs sogornik m. (wörtlich: Mit-Weinbauer, also Berggenosse) fußt, wie dies bezüglich des Terminus gorščina f., welcher mit Zuhilfenahme des Substantivs gornik m. (der Weinbauer)<sup>13</sup> gebildet ist, der Fall ist. Während sich der Terminus perkgnoss in der Sprache des Bergbüchels dem Terminus perkhoid einfach als ein Synonymum hinzugesellte, ist in den slowenischen Rechtsquellen eine ganze Menge von Anhaltspunkten vorhanden, wonach der Terminus gornik m.,

<sup>10</sup> Das Aufzählen aller diesbezüglichen Stellen aus den bis jetzt veröffentlichten zehn slowenischen Texten der Bergartikel (gesammelt von Method Dolenc in seinem Werk „Das Bergrechtsbüchel im Original und in den Übersetzungen bzw. Adaptionen“ [Gorske bukve v izvorniku, prevodih in priredbah], Ljubljana 1940) würde zu weit führen. Es möge an dieser Stelle genügen, darauf zu verweisen, daß sich der Gebrauch des Wortes gorščina f. als Begriff der Berggemeinschaft namentlich auf die Art. 1, 4, 7, 19, 21, 29, 44 und 48 BB bezieht.

<sup>11</sup> Es sind dies: das Wagensberger Fragment (Art. 1, 4 und 7), die Kapsche Übersetzung (Art. 3 und 4), sowie die sogenannte Übersetzung NM, so benannt nach dem Aufbewahrungsorte Narodni Muzej in Ljubljana (Nationalmuseum) (Art. 4).

<sup>12</sup> Vom Standpunkte der heutigen rechtshistorischen Terminologie wäre es nach unserem Ermessen empfehlenswert, für den weitestverbreiteten Terminus gorščina f. die Bedeutung jenes Sammelnamens zu reservieren, in dessen Grenzen die Berggemeinschaft der Vorzeit, prigorščina f. (die Urgemeinschaft) von der reformierten Berggemeinschaft, sogorščina f. (die Berggenossenschaft) klar unterschieden werden könnte.

<sup>13</sup> Das Substantiv gornik m. hat in der slowenischen Schriftsprache auch noch heutzutage die Bedeutung „Weinbauer“, und diese Bedeutung wird in allen Wörterbüchern als Urbedeutung an erster Stelle angeführt. In der Feudalzeit ging die Metonymie gornik = perkhoid vor sich. Das weiter zu erörternde Problem besteht eben darin, nachzuweisen, auf welchem Wege der Name gornik in seiner Bedeutung „perkhoid“ zum Terminus gornik = Bergmeister geführt haben konnte.

ursprünglich „Weinbauer“, später infolge Metonymie „perkhoid“, parallel mit der besagten deutschen Terminverschiebung und wohl auch unter ihrem unmittelbaren Einfluß vom Terminus sogornik m. = perkgnoss glatt abgelöst wurde<sup>14</sup>. Auf den Begriffsausgleich perkgnoss / perkhoid scheinen die Kodifikatoren des Bergbüchels entscheidenden Einfluß genommen zu haben, denn in der Bedeutung des dem freien Stande angehörigen Weingartenpächters nach Burgrecht begegnet man dem Terminus „perkgnoss“ in den Quellen auch noch zur Zeit der Kodifikationsarbeiten<sup>15</sup>. Die Kodifikatoren jedoch wichen jedem Terminus, welcher den freien Berggenossen des Bergherrn besonders charakterisieren würde, sorgsam aus, indem sie sich anläßlich der Wiedergabe von Bestimmungen, welche nicht bloß die Erbholdenschaft, sondern in selbem Maße auch die Bergmeaschen betrafen, einer sehr unbestimmten Ausdrucksweise, meistens mit Zuhilfenahme eines unbestimmten Fürwortes, befleißigten<sup>16</sup>.

Nun befinden sich in den slowenischen Texten der Bergartikel nicht weniger als acht Stellen, an denen die Mehrzahl des im Bergbüchel gebrauchten Terminus perkhoid bzw. perkgnoss nicht mit dem entsprechenden slowenischen Terminus sogorniki m. pl., sondern mit dem Terminus gorniki m. pl. wiedergegeben erscheint, woraus hervorgeht, daß sich der slowenische gornik m. ähnlich dem deutschen „perknossen des perkherrn“ weiter behauptete, trotzdem der Begriff perkhoid (perkgnoss) = sogornik nunmehr im Bergbüchel autoritativ festgelegt war. Von den bezüglichen acht Stellen befinden sich zwei bei Andräas Rezl (Art 29 und 34 seiner Übersetzung des Bergbüchels aus dem Jahre 1582), zwei bei J. Kapsch aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts (Art. 13 und 30), eine im gleichaltrigen Wagensberger Fragment (Aufschrift zu Art. 9), endlich drei in der uns bereits bekannten Übersetzung NM (im National-

<sup>14</sup> Es möge ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß der deutsche „perkgnoss“ einfach zu einem Synonymum des Terminus „perkhoid“ wurde, während der slowenische Terminus sogornik m = perkgnoss als Ersatzwort an Stelle des Terminus gornik m. = perkhoid trat, so daß letzterer Terminus zu weiteren terminologischen Zwecken freigegeben erschien.

<sup>15</sup> Anton Mell, Das steirische Weinbergrecht und seine Kodifikation im Jahre 1543, Sitz.-Ber. Wien 207, 4. Abh. (S. 114), bzw. Jakob Kelemina a. a. O., S. 284, verweisen auf die Schätzung der Auerspergischen Dominien Viltuš-Statenberg aus dem Jahre 1542, woselbst die „weingarten im gepirg... der geistlichen, edelleut und purger“... „und der pauern“ aufgezählt sind, und wo weiters die Rede ist „von meinen perggenossen als den geistlichen, edelleut und purger weingarten, so derselben in meinem pergrecht gelegen“, bzw. „der pauersleut weingarten“.

<sup>16</sup> Überall, wo in den Bergartikeln ein Gebot oder Verbot nicht nur an die Bergholden (Berggenossen), sondern zugleich auch an die Bergmeaschen zu erfolgen hat, wird im Text das BB die tangierte Person lediglich allgemein mit den Wörtchen „ein“, „ein jeder“, „ein jeglicher“, „er“, „derselb“, „wer“, „welcher“, „keiner“ oder „man“ charakterisiert bzw. angeführt, so daß offensichtlich jede treffende Definition des Kreises verpflichteter Personen mit Vorbedacht vermieden wird.

museum zu Ljubljana, Art. 26 und 51, sowie in den Einleitungsworten)<sup>17</sup>. Vier von diesen Stellen sind auch von der Gegenkritik vorbehaltlos als einwandfrei anerkannt worden<sup>18</sup>.

Der terminologische Gebrauch des Ausdruckes gorniki m. pl. zu einer Zeit, wo man der offiziellen Nomenklatur zufolge bereits die perkholden (perkgnessen) ausschließlich mit dem Terminus sogorniki m. pl. zu übersetzen pflegte, während der Ausdruck gornik m. schon den Einzelbergmeister des reformierten „perkrechts“ bedeutete, ist nicht bloß als eine Reminiszenz an den Weinbauer bzw. perkhold zu werten, sondern bekundet die unmittelbare Beziehung zu jenem Weinbauer-Kollegium der Ältesten (slow. dobri ljudi) im Weinberg, welchem in vormeaschlicher Zeit die Verwaltung der Berggemeinde und wohl auch die Jurisdiktion in allen Bergsachen zustand. Solche „Ausschüsse“ und „Ausschußmänner“, die neben dem Bergmeister als Einzelorgan bestanden, sind noch im neuen Zeitalter in Unterkrain nachweisbar<sup>19</sup>. Ohne die Voraussetzung, daß der Termin gornik, Weinbauer bzw. perkhold, diese Mittelperiode der gorniki kat' exochén, d. i. des Bergausschusses, mitgemacht hat, wäre der Übergang zum gornik sing., der perkmaister, ganz und gar unerklärlich. Hingegen ist durch das Schema: gornik m. (Weinbauer, perkhold) } gorniki pl. (der Bergausschuß) } gornik sing. (der Bergmeister) — die Kontinuität der bodenständigen, auf der Methode des

<sup>17</sup> Bei Andräas Rezl erscheint das Wort perknessen pl. mit dem Worte gorniki m. pl. wiedergegeben, erstens im Art. 29: „... auch die perknessen selbst gesagt und zu recht gesprochen haben“, weiters im Art. 34: „... nach erkanntnis der perknessen.“ Bei J. Kapsch ist im Art. 13 der Passus „mit erkanntnis der perknessen“ mit den Worten „Sposnaniem teh Gornikou“ wiedergegeben und überdies befindet sich im Art. 30 die Wendung: „... Inu ta menikh Sgornikhi, Smeaschimi ogledati“, welcher Passus im BB fehlt. Im Wagenberger Fragment ist die Aufschrift des Art. 9 BB „Wög pössern“ mit den Worten ersetzt: „Leta 9 Artiel sopet spomina Le the gorneke khtem potam Nih vinogradam.“ Was endlich die drei Stellen in der Übersetzung NM belangt, wird im Art. 26 der Terminus perkholden pl. mit dem Worte gorniki pl. ersetzt (... ima ta gorske gosp: taku Samujeine Gornekam osnanet...), ferner wird im Art. 51 anstatt der „geschworen pauleut und perknessen“ bloß der „gorneke“ Erwähnung getan, schließlich wird in den Einleitungsworten der Übersetzung erklärt, daß sich nach den Bergartikeln alle „Gorneke, Mejashe koker tude use gorske Gospude“ zu richten haben.

<sup>18</sup> Es sind dies die beiden Stellen bei Andräas Rezl (Art. 29 und 34), eine Stelle bei J. Kapsch (Art. 13, welcher dem Art. 17 BB entspricht), sowie der an erster Stelle unter den drei vorangeführten Beispielen angeführte Fall in der Übersetzung NM (Art. 26). Die übrigen vier Gorniki-Stellen versucht man vergebens als Mehrzahl von gornik = Einzelbergmeister zu deuten und gerät hiebei in unüberbrückbare Widersprüche.

<sup>19</sup> Der neben dem perkmaister sing. bestandene Ausschuß scheint der Bestimmung Art. 51 BB entsprungen zu sein („... das man geschworn pauleut und perknessen zu berichten und zu erlauben das lesen setze...“). Ständige Bergausschüsse wurden von Method Dolenc (Kollektaneen, d. i. Zbornik znanstvenih razprav, Jahrg. 1924) in drei Weinbergen der Herrschaft Klevevž (Klingenfells) noch für das Jahr 1801 sichergestellt. Auch wurden sie „als seit unvordenklichen Zeiten bis zum Jahre 1809 bestanden“ in der Rudolfswerter Weinleseordnung vom Jahre 1832 erwähnt.

„Pflöckens“ (koljeuje n. von kol m. = der Pflöck, an welchem die Weinrebe angebunden wird) begründeten Weingartenkultur vom 6. Jahrhundert bis zur Gegenwart auch noch terminologisch erhärtet, so daß die Annahme, die untersteirische Weinkultur sei auf römische Grundlagen zurückzuführen<sup>20</sup>, nicht bloß archäologisch und ökologisch<sup>21</sup>, sondern auch rechtsgeschichtlich gerechtfertigt erscheint.

VI. Rechtsgeschichtlich sind demnach zwei Hauptphasen der Bergorganisation gorščina f. zu unterscheiden. Die Berggemeinschaft älterer Zeit, welche von uns nur aus dem Grunde als Urgemeinschaft, pragorščina f., bezeichnet wird, um sie vom Sammelnamen gorščina f., die beide Phasen umfaßt, dogmatisch klar zu trennen, erscheint im Schema: Bergherr (gorski gospod) } Bergausschuß (gorniki pl.) } Berggemeinde (gorska občina) charakterisiert. Die reformierte feudale Berggemeinschaft, sogorščina f., hingegen, weist folgendes wesentlich abweichendes Schema auf: Bergherr (gorski gospod) } Einzelbergmeister (gornik m., auch goršek m.) } gemeinschaftliche qualitäts-komplexe Kooperation, umfassend sowohl die Gemeinschaft der Bergholden, als auch die Bergmeaschen. Zeitlich werden die beiden Phasen durch das entstandene Measchentum voneinander getrennt. Die sogorščina weist zwar in der Neuzeit eine weitere Entwicklung auf, allein zur Zeit der Kodifikation des Bergbüchels waren es folgende wesentliche Merkmale, welche die reformierte Berggemeinschaft von ihrer Muttergemeinschaft schieden: das Auftreten der Berggenossen freien Standes, später benannt mit dem Slowenismus Measchen, denen ihr Status verbat, ordentliches Mitglied der bäuerlichen Sozietät zu werden, so daß sie mit derselben bloß in eine lose, auf die allernotwendigste planmäßige Verwaltung des Weinbergs abzielende Kooperation treten konnten; zweitens das Aufkommen des Bergmeisters sing. (gornik m., goršek m.) als Einzelorgans, das an Stelle des Bergausschusses (gorniki pl.) trat und als Doppelorgan einerseits von der Bergholdengemeinschaft sogorščina gewählt, andererseits vom Bergherrn als herrschaftliches Bergorgan bestätigt (konfirmiert) wurde; drittens die Rolle der Measchen als Virilisten im Plenum des Bergtaidings, während ihr Mitwirken als Beisitzer in der Gerichtsbank nur fakultative,

<sup>20</sup> Gerhard Werner (Dr. Hellmut Carstanjen), Sprache und Volkstum in der Untersteiermark, S. 26.

<sup>21</sup> Die diesbezüglichen Beweise sind im Weinbau-Museum (Vinarski muzej) zu Ptuj (Pettau) niedergelegt. Im einstigen Innerösterreich war Steiermark das einzige absolute Weinland, worin sich auch das Geheimnis birgt, warum es allzeit als Wiege des kodifizierten Bergrechts galt. Kärnten kam aus ökologischen Gründen schon früh außer Betracht, in Krain aber bestand und besteht die Weinkultur nur im Unterland und im sogenannten Weißkrain, slow. Bela Krajina, wo die Traube nur in warmen Jahren vollkommen reift (es sind dies die Bezirke Krško, Litija, Novo mesto und Črnomelj).

ihnen selbst anheimgestellte Geltung hatte; endlich die in die Jurisdiktionsnorm hinübergreifende Tatsache, daß der Measch vor dem Bergtaiding als besonderem ordentlichem Volksgerichte wohl die aktive Prozeßlegitimation in allen Bergsachen, jedoch keine passive Prozeßlegitimation besaß, da er auch in Bergsachen vor seinem ständischen Gericht zur Verantwortung gezogen werden mußte.

Zur Charakterisierung der Ergebnisse unserer Untersuchung des Terminus „schilt und krug“ übergehend, sei vorerst festgehalten, daß nunmehr zwei Umstände erwiesen erscheinen, die den sicheren Schluß gestatten, daß anfangs des 15. Jahrhunderts der Übergang von der Urgemeinschaft *pragorščina* zur reformierten Gemeinschaft *sogorščina* praktisch bereits abgeschlossen war: der Sankt Lorenzer Bergmeister *gornik sing.* tritt als Doppelorgan auf und, zweitens, die Karthause Pleterje steht im Begriffe, als Measchin mit der Gemeinschaft der Bergholden eine Sankt Lorenzer Bergkooperation auf breiter Grundlage zu bilden. Überdies erhellt aus der Urkunde vom 11. November 1413, daß die Sankt Lorenzer Gemeinschaft der Bergholden den Namen „krug“, slow. *gorščina f.*, führte, ein weiterer Beweis, daß die Weinbergorganisation im krainischen Unterland eine uralte bodenständige Institution darstellt.

Das Kartular von Pleterje, seines Zeichens eine Art vorurbarialer Urkundensammlung und als solches vielleicht auch Vorläufer des späteren Bergregisters, enthält unter Zahl 27 eine Urkunde, welche aus Mangel an mittelalterlichen Rechtsquellen ein wichtiges Beweisinstrument bildet, um die Entwicklungsgeschichte der Bergorganisation in dem der Kodifikation des Bergbüchels vorausgegangenem Zeitraum der feudalen Herrschaft zu erforschen. Aus der stattlichen Reihe der Neuergebnisse, die man dieser Urkunde zu verdanken hat, mögen folgende drei Erkenntnisse als besonders wertvoll hervorgehoben werden: 1. Die Entdeckung, daß in der deutschen Rechtsterminologie aus der Zeit vor dem Bergbüchel auch für die Bergorganisation als Sozietät der Bergholden ein eigener Terminus bestand, sowie daß die diesbezügliche Nomenklatur *schilt* = Bergherr und *chrueg* = Berggemeinschaft noch geraume Zeit, nachdem die Institution des Einzel-Bergmeisters auf dem von Slowenen besiedeltem Gebiet allgemein eingeführt war, im Gebrauch stand; 2. die Feststellung, daß die Umgestaltung der Urgemeinschaft *gorščina* in die reformierte Berggemeinschaft *sogorščina* mit dem Einzel-Bergmeister als Organ des Bergherrn an der Spitze, auch in Krain Ende des 14. Jahrhunderts praktisch abgeschlossen war; 3. schließlich die Tatsache, daß zur vorangeführten Zeit die Idee des geteilten Eigentums, an sich

ein sonderbares Ergebnis der Rezeption des römischen Rechts, bereits in die bodenständige Bergorganisation eingebaut erschien.

Die große Einheitlichkeit des Bergrechts auf slowenischem Gebiet, wie sie auf Grund obiger Ergebnisse vorausgesetzt werden muß, kann wohl nur mit einer Frühblüte der reformierten Berggemeinschaft *sogorščina* aus jener Zeit, die 150 und mehr Jahre vor Bestätigung des Bergbüchels durch König Ferdinand I. zurückreicht, erklärt werden. Es handelt sich hierbei um einen Aufschwung, welcher rechtsgeschichtlich mit einer an ein Wunder grenzenden Evolution des bodenständigen Gewohnheitsrechtes, das sich aus der Steiermark bis zu den entlegensten Weinbergen Unterkrains, wo das Measchentum wohl sehr gering war, nur automatisch fortgepflanzt hätte, keine Gemeinschaft haben kann. Es muß vielmehr als sicher angenommen werden, daß sich etwa in der Zeit zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert, sei es in der Metropole Steiermarks, sei es in jener Österreichs, eine aus besagtem Zentrum geleitete gesetzgeberische oder zumindest rechtsaufzeichnende Aktion zwecks Ausgleichung der bergrechtlichen Normen auf Grund der Theorie vom Individualeigentum, sowie einer geregelten Verwaltung der Weinberge durch Einzel-Bergmeister als Vertrauensmänner der Bergbehörde, abgespielt hat, da ja ohne vorausgegangene planmäßige Bemühung um Vereinheitlichung der Bergorganisation jenes Rechtsgeschäft, das für das Jahr 1413 nunmehr im Vergleich des Kartulars Pleterje beurkundet erscheint, gar nicht hätte erfolgen können.

Im Falle, als der Beweis gelänge, die im Verlust geratene erste Aufzeichnung des steirischen Bergrechts falle tatsächlich in die Schlußphase jener Regelungsaktion, die da unter dem Traungauer Herzog Ottokar IV. (1180—1192) den Anfang und vielleicht noch vor dem Jahre 1230 unter dem Babenberger Herzog Leopold VI. (1195—1230) ihr Ende genommen haben mag, so fiel der Zeitpunkt der Herausgabe des ersten steirischen Bergbuches ganz überraschend in jenen Zeitraum, welcher in der Geschichte der Steiermark als Schlußphase der Rekolonisierung der von den Madjaren verwüsteten Weinberge, die unter fachlicher Leitung der heimischen Klosterkonvente erneuert wurden, angenommen zu werden pflegt.